



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 1 Bekanntmachung des Bürgerbüro zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen;  
Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Seite 2 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung  
zwecks Erfassung

**Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Moers**

Seite 4 öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Seite 5 Gaspreise zum 01.04.2010

**Bekanntmachung des Bürgerbüro zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen;  
Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Neukirchen-Vluyn informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

**A. Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Neukirchen-Vluyn können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

**B. Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

**C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Neukirchen-Vluyn eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

---

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn erklärt werden oder schriftlich an die

Stadt Neukirchen-Vluyn  
Der Bürgermeister  
Bürgerbüro, Zimmer 123  
Hans-Böckler-Straße 26  
47506 Neukirchen-Vluyn

gerichtet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 09.02.2010**

**Stadt Neukirchen-Vluyn  
Der Bürgermeister**

**Harald Lenßen**

\*\*\*\*\*

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zwecks Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Neukirchen-Vluyn  
Der Bürgermeister  
Bürgerbüro, Zimmer 123  
Hans-Böckler-Straße 26  
47506 Neukirchen-Vluyn

---

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 08:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

**Neukirchen-Vluyn, den 09.02.2010**

**Stadt Neukirchen-Vluyn  
Der Bürgermeister**

**Harald Lenßen**

\*\*\*\*\*

---

NE-6818-1

Öffentliche Bekanntmachung

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte, im Kataster unter "nicht ermittelte Eigentümer" verzeichnete Grundstück anzulegen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart	Lage	Größe
Neukirchen 1	85		Verkehrsfläche,	An Merbis	1.730 m <sup>2</sup>

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümer dieses Grundstücks

- a) Peter van de Loo zu ½-Anteil
- Heinrich van de Loo zu ½-Anteil

einzutragen.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümer - wie beantragt - eingetragen werden.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 22.12.2009  
Amtsgericht Moers

Wormann  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

  
Graßhoff  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle





Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. April 2010 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. April 2010 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre  
Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung**  
für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH:  
gültig ab 1. April 2010

	netto *)		brutto	
<b>Kleinverbrauchstarif</b>				
Arbeitspreis	6,79	Cent/kWh	8,08	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
<b>Haushaltstarif I</b>				
Arbeitspreis	5,51	Cent/kWh	6,56	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
<b>Haushaltstarif II</b>				
Arbeitspreis	4,57	Cent/kWh	5,44	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
<b>Gewerbetarif I</b>				
Arbeitspreis	5,51	Cent/kWh	6,56	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
G 4	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
G 6	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
G 10	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
über G 10	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr
<b>Gewerbetarif II</b>				
Arbeitspreis	4,57	Cent/kWh	5,44	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
G 4	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
G 6	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
G 10	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
über G 10	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

\*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlichen festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer.  
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zurzeit gültigen Faktor (Stand Januar 2010) 9,831 auf kWh umgerechnet.

Moers, 16. Februar 2010

Energie Wasser Niederrhein GmbH